



Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 und 1^{bis}

³ Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

- e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:
 - 1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024² geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024³ geltenden Fassung, oder, falls die so resultierenden Kosten unter dem schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG liegen, maximal dieser harmonisierte Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung;
 - 1^{bis} mit Abnahme des Herkunftsnachweises im Falle von Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von mindestens 100 kW und weniger als 150 kW: maximal die anrechenbaren Kosten nach Ziffer 1, oder, falls die Minimalvergütung nach Artikel 12 Absatz 1^{bis} der Energieverordnung vom 1. November 2017⁴ (EnV) höher liegt, diese Minimalvergütung;

¹ SR 734.71
² AS 2019 1381, 3479; 2022 772
³ AS 2019 1381; 2022 772
⁴ SR 730.01

Art. 4d Abs. 2

² Feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichtet haben und die für die Bestimmung des Referenzstromabsatzes nicht berücksichtigt werden (Art. 51a Abs. 2 EnV⁵), dürfen nicht mit Kosten belastet werden.

Art. 8a^{decies} Abs. 7

⁷ Die Netzbetreiber müssen sicherstellen, dass ab dem 1. Januar 2028 bei allen Erzeugungsanlagen, die der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 EnG und der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001⁶ (NIV) unterliegen, ein intelligentes Messsystem eingesetzt ist.

Art. 18f Abs. 1 Bst. a

¹ Betreiber der nachstehenden Anlagen, die von ihrem Recht auf Rückerstattung des Netznutzungsentgelts Gebrauch machen wollen, müssen diese unter den folgenden Voraussetzungen mit einem intelligenten Messsystem ausstatten lassen:

- a. Speicher mit Endverbrauch und Umwandlungsanlagen, die mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind, die im Eigenverbrauch betrieben wird und der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 NIV⁷ unterliegt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

⁵ SR 730.01

⁶ SR 734.27

⁷ SR 734.27